

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis  
halbjährlich 2,50 M., Weltpost-  
verein 2,80 M. pränumerando  
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen  
an die Redaktion sind an die Ex-  
pedition in Berlin zu richten.

Man abonniert bei allen Buch-  
handlungen u. Post-Anstalten,  
sowie bei den Expeditionen  
in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern  
unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

### Anzeigen

kosten 15 Pf. die 4 gespaltene  
Petiteile oder deren Raum.  
Bei Wiederholungen  
billiger.

### Expeditionen:

Berlin S., Prinzenstraße 46.  
Hamburg, I. Brandstwiete 13  
(Oberstedt & Schering).

Verlag von Eugen Schneider  
in Berlin.

Nr. 1.

Berlin und Hamburg, Januar 1891.

10. Jahrgang.

**Inhalt:** Zum neuen Jahr (S. 1) Beitrag zur Reform der Besteuerung des inländischen Tabaks von einem OÖppreissen (Schluß) S. 1. **Zoll- und Steuertechnisches:** Bundesratsbeschüsse v. 27. Nov. 1890 Soole, v. 11. Dezember 1890 eiserne Fischneßbügel betreff. Reichskanzlerbekanntmachung v. 28. Oktbr. 1890 Wechselstempelmarken betreff (S. 2) Erlass des Finanz-Ministers v. 11. Nov. und v. 12 Nov. 1890 Sicherkredit und Guvschrift von Vergütungsscheinen auf Reichsbank Girokonto betreff (S. 3) **Branntweinsteuern:** Melasse Zumischung (S. 3) **Zuckersteuer:** Erzeugung von Kristallzucker in Rohzuckerfabriken (S. 4) **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniss v. 3. Oktbr. 1890 Anzeige der Emission von Aktien betreff (S. 5) **Personliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Reisegeldzuschüsse (S. 5) **Personalnachrichten:** (S. 6) **Anzeigen:** Humoristische Beilage von Dr. von Trenberg in München.

### Zum neuen Jahr.

Das Jahr 1890 ist dahingefunken in das Meer der Vergangenheit, aber es wird der Zoll- und Steuerbeamtenwelt in dankbarer Erinnerung bleiben. Hat es derselben doch mancherlei Verbesserungen gebracht! Wir erinnern nur an die Gehaltsaufbesserungen der unteren und einiger mittleren Beamten, an die Stellenzulagen, an die Reisegeldzuschüsse, an die Genehmigung der Benutzung leichterer Dienstkleidung bei gewissen Berrichtungen, Abnahme der Errichtung staatlicher Miethwohnungen für gering besoldete Beamte und andere kleinere Erleichterungen mehr.

Hoffen wir, daß das neue Jahr wieder einen Theil unserer lang gehedten Wünsche erfüllt; einen Theil sagen wir, denn die Zahl dieser Wünsche ist zu groß, als daß auf so baldige Erfüllung alles Erhofften gerechnet werden könnte. Aber, was an uns liegt, werden wir nach wie vor nicht müde werden, für berechtigte Wünsche der Zollbeamtenwelt einzutreten und das Streben nach Gleichstellung derselben mit anderen Beamtenkategorien zu unterstützen. Als Hauptähnlichstes erwähnen wir hier nur verschiedene Rangenhöhung, Alterszulagen, Bewilligung von Pferdeanschaffungsgeldern statt bloßer Vorschüsse an die zum Halten von Dienstpferden verpflichteten Beamten, von Funktionszulagen an solche Hauptamtsrendanten, welche den Hauptamtsdirigenten während dessen Abwesenheit im Bezirk neben ihren sonstigen Geschäften zu vertreten haben und vor Allem die Aufbesserung der Gehälter auch der mittleren und höheren Beamten. Die wohlwollende und fürsorgliche Strömung, welche sich nun oben her bemerkbar macht, läßt der Hoffnung Raum, daß, da die bedeutende Steigerung der Ansforderungen an die Zoll- und Steuerbeamten anerkannt, auch der Lohn dafür nach dem alten preußischen Wahlspruch: suum cuique, nicht ansbleiben wird und rufen wir darauf unsern Lesern ein hoffnungsreiches **Prost Neujahr** zu.

### Beitrag zur Reform der Besteuerung des inländischen Tabaks von einem OÖppreissen

(Schluß.)

Die Abänderungsvorschläge werden sich somit nur auf die Ausführungsbestimmungen des § 2 beziehen können, welcher durch nachstehend formulirten Zusatz ohne Schädigung fiscalischer Interessen den vornehmlichsten Ansprüchen der Pflanzer auf Gleichheit in der Besteuerung und möglichst uneingeschränkte Ausnutzung ihres Ackers genügen und die Veranlagung, Controlle und Einziehung des Steuereinkommens wesentlich vereinfachen würde.

Zusat zu § 2 des Ges. v. 16. 7. 79: Die Steuerbezüge sind nach der mit Tabak bepflanzten Fläche durch Einschätzung des voraussichtlichen Ernteertrages festzusetzen und zwar:

1. Für jedes Eutejahr besonders, sofern keine Erfahrungen für 2 vorliegen,
2. für eine Reihe von Ertejahren voraus im Wege der Fixation (nach dem Durchschnittsergebniß der letzten 5 Jahre unter Fortlassung der besten und schlechtesten Ernten),
3. feststehend nach folgenden Sätzen:
  - a. Für Flächen bis incl. 12 qm . . . 0,50 M.
  - b. Für Flächen von über 12 bis 50 qm. pro qm . . . . . 5 Pf.
  - c. von über 50—100 qm. pro qm . . . 6 "
  - d. darüber hinaus pro qm . . . . . 7 "

joweil sie nicht nach Auordnung der Steuerbehörde der unter 1 oder 2 angeführten Besteuerungsart unterliegen.

Steuererlaß tritt nur für Beträge über 3 M. ein.

Bei, vor Beginn der Ernte zu stellenden Anträgen, auf Ausfuhr, Niederlegung, Versendung auf Begleitschein des zu erntenden Tabaks tritt besondere steuerliche Controle der Ernte und Lagerung ein.

Die festgesetzten Steuerbezüge sind fällig:

1. sofort bei der spätestens bis 1. Juli jeden Jahres eventl. 3 Tage nach Pflanzung einzureichenden